

## Epiphytische Flechten in naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren – ein Erfahrungsbericht

HANS-WILHELM LINDERS

In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind im Nordwesten Niedersachsens zahlreiche Untersuchungen der epiphytischen Flechtenflora als Fachbeitrag zur naturschutzfachlichen Bewertung von konkreten Vorhaben durchgeführt worden. Diese Arbeiten fanden nicht in Schutzgebieten oder sonstigen für den Naturschutz bedeutsamen Flächen statt, sondern waren für artenschutzrechtliche Prüfungen, den Vollzug der Eingriffsregelung oder z. B. Kompensationsplanungen erforderlich.

Epiphytische Flechten kommen nahezu flächendeckend vor und es ist kaum möglich, ein kommunales Bauvorhaben oder eine Straßenplanung zu realisieren, ohne mit dieser Pflanzengruppe in Berührung zu kommen. Auch Wasserwirtschaft, Flurbereinigung und viele andere Vorhabentypen greifen oft nachhaltig in Wuchsorte von Flechten ein, ohne dass dies jemals in Planungs- und Genehmigungsverfahren thematisiert worden wäre. Da Flechtenvorkommen außerhalb von Schutzgebieten oder den „Hot Spots“ der Artenvielfalt kaum bekannt sind, können bedeutende Bestände in der Kulturlandschaft immer wieder unbemerkt verschwinden. Angesichts der Vielzahl von Bauvorhaben und nur geringer einschlägiger Artenkenntnis bei Behörden, Verbänden und Planungsbüros besteht flächendeckend ein gravierendes Vollzugsdefizit.

Die durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Deutschland definierte Rechtslage ist hingegen eindeutig:

- Der Umgang mit erheblichen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ist in den Bestimmungen über die Eingriffsregelung festgelegt. Den Pflichten zur Eingriffsvermeidung kann nicht entsprochen werden, wenn nicht bekannt ist, welche Schutzgüter von einem Vorhaben überhaupt betroffen sind. Verschiedene Handreichungen der Länder und die vorliegenden Roten Listen bilden hierfür und für die Bewertung eines unvermeidbaren Eingriffs wichtige Entscheidungsgrundlagen. Sie müssen beachtet werden, wenn eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die Vorschriften über den besonderen Artenschutz besagen, dass die Beschädigung oder Zerstörung von Vorkommen der besonders geschützten Arten verboten ist. Zahlreiche epiphytische Flechtenarten unterliegen diesem Schutz. Ausnahmen von diesem Verbot sind nach § 44 (4) und (5) BNatSchG nur für genau beschriebene Vorhaben oder nach einem Verfahren gemäß § 45 BNatSchG möglich.
- Die Behandlung der Schutzgüter Klima und Luft ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch in kommunalen Umweltberichten, Umweltverträglichkeitsstudien und Planungen zur Eingriffsregelung standardmäßig erforderlich. In der Regel wird dabei jedoch auf konkrete örtliche Untersuchungen und insbesondere auf die Aussagemöglichkeiten der Flechtenflora verzichtet, obwohl deren Eignung als Bioindikatoren zumindest für Luftgüte und Klima allgemein bekannt ist.

Trotz dieser Rechtslage stellt die geringe Anzahl fachkundiger Personen im Bereich der Lichenologie offenbar noch kein Planungshindernis dar. Die Gründe dafür sind vielfältig und sie bedingen sich gegenseitig. Lichenologen sind in der Fläche kaum vertreten, anders als z. B. Ornithologen. Folglich werden Vogeluntersuchungen bei den meisten Vorhaben standardmäßig durchgeführt. Flechten werden in der Regel nicht berücksichtigt, weil die Vorkommen einer

Region meist nicht bekannt sind, kaum jemand die Behörden auf wertbestimmende Vorkommen hinweisen kann und vor allem beständig daran erinnert, dass es Konflikte mit den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes geben könnte. Auch Flechtenkundler neigen dazu, sich den herausragenden Fundorten zu widmen und die häufig vertretenen Substrate der Kulturlandschaft (z. B. Straßenbäume) außer Acht zu lassen. Vorhabenträger und deren Planungsbüros haben naturgemäß kein Interesse, Planungsprozesse durch Betrachtung weiterer Artengruppen teurer und komplizierter zu gestalten. Behördenvertreter haben aufgrund ihrer Aufgabenfülle, fehlender Daten und mangelnder Artenkenntnisse im Alltag meist keine Veranlassung von den Standardanforderungen an die Bearbeitung von Planungen abzuweichen. In dem dadurch entstehenden „Niemandland“ finden regelmäßig Verstöße gegen naturschutzrechtliche Bestimmungen statt.

In Ostfriesland haben die Flechten trotz vielfältiger Widerstände im Laufe der Jahre Eingang in die Praxis des behördlichen Naturschutzes gefunden. Während der Verfasser in den 1980er Jahren trotz auch damals schon klarer Rechtslage vielfach auf Unverständnis stieß („Wir können doch nicht Flechten untersuchen lassen, bloß weil es jemanden gibt, der die Artengruppe kennt!“), wird heute in einigen Behörden genauer geprüft, ob die Beurteilung eines Vorhabens durch die Berücksichtigung dieser Artengruppe erleichtert wird. Dazu beigetragen haben vor allem vielfältige Kontakte und ein fortlaufender fachlicher Austausch zwischen den Mitarbeitern in Behörden, Büros oder Verbänden. Wesentliche Impulse kamen dabei nicht nur aus der Praxis, sondern auch von der Fachbehörde für Naturschutz und aus der Wissenschaft. Die bereits Anfang der 1990er Jahre erstellte erste Rote Liste (HAUCK 1992) wie auch weitere Fachbeiträge (HAUCK 1995, 1996) richteten den Blick der niedersächsischen Naturschützer erstmals auf diese bis dahin wenig beachtete Artengruppe. Durch ein großflächig angelegtes Kartierungsprojekt gelang es Uwe de BRUYN (2000) erstmals nach fast einem Jahrhundert wieder eine umfassende Flora des nördlichen Weser-Ems-Gebiets vorzulegen. So waren wichtige Grundlagen für die Beurteilung von Einzelvorkommen gelegt worden, die auch bei der Aktualisierung der Roten Liste Niedersachsen berücksichtigt wurden (HAUCK & BRUYN 2010). Damit lag ein aktuelles Werk vor, in dem die Bedeutung für Aufgabenstellungen des Naturschutzes ausführlich und allgemeinverständlich erläutert worden waren. Bereits Ende der 1990er Jahre war versucht worden, ein Bewertungsverfahren zu entwickeln, um die planerische Anwendbarkeit der Kartierungsbefunde zu erleichtern (vgl. BRUYN & LINDERS 1999).

Seit Ende der 1990er Jahre wurden in der Region mehr als 30 Kartierungen durchgeführt, bei denen über 8.000 Gehölze untersucht worden sind. Der Medianwert liegt bei 58 Gehölzen pro Studie. Es sind Projekte vertreten, bei denen lange Trassenkorridore mit mehreren 1.000 Gehölzen zu bewerten waren, wie auch kurzfristige Ortstermine, bei denen wenige Einzelbäume innerhalb eines laufenden Bauvorhabens beurteilt werden mussten, weil aufgrund unvorhergesehener Planänderungen eine Fällung vorgesehen war.

Straßenbauvorhaben waren mit 33 % und Bebauungsplanungen mit 31 % am häufigsten vertreten. Es folgen Flurbereinigungsverfahren mit 14 % und wasserwirtschaftliche Fragestellungen mit 8 %. Windenergie, Küstenschutz und Naturschutzplanung waren nur in einzelnen Gutachten behandelt worden. Zwei Kartierungen waren unter immissionsökologischen Aspekten erfolgt.

Nach Abschluss einer Kartierung ist es für den Bearbeiter oft nicht leicht, nachzuvollziehen, ob und wie die Befunde im nachfolgenden Planungsprozess, im abschließenden Genehmigungsverfahren und schließlich bei der konkreten Umsetzung Berücksichtigung finden. Nachfragen verlaufen oft im Sande, da das Nachverfolgen von Vorgängen in Behörden oft zeitaufwändig ist oder bis zur Realisierung eines Projekts schlicht so viel Zeit vergeht, dass man es aus den Augen verliert. In Einzelfällen erfährt der Bearbeiter jedoch, dass die vorgelegten Befunde beachtet worden sind und zu einer erneuten Abwägung geführt haben, in deren Folge geplante

Eingriffe neu bewertet und vermieden worden sind. Sofern andere Belange vorrangig sind, können festgestellte Wertigkeiten bei der Bemessung von Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden. Beispielhaft sollen einige Fälle vorgestellt werden:

- Entlang eines Schifffahrtskanals sollten vor 20 Jahren rd. 800 Säulenpappeln aus Gründen der Verkehrssicherung vollständig entfernt werden. Auf Veranlassung der Unteren Naturschutzbehörde wurde eine Bewertung der Flechtenflora durchgeführt, durch die einzelne Bäume mit stark gefährdeten Arten identifiziert wurden. Da es sich um einzeln stehende Bäume handelte, erschien es sinnvoll, diese Bäume zunächst stehen zu lassen und nur bei konkret drohender Gefahr einzugreifen. Diesem Vorschlag wurde gefolgt. Die betreffenden Bäume stehen heute noch an diesem Kanal.
- Bei der geplanten Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters in einer Innenstadtlage sollten u. a. mehrere Großbäume entfernt werden. Flechten waren bei der Planung nicht beachtet worden. Das Vorhaben war mit Blick auf die Existenz des lokalen Einzelhandels jedoch kommunalpolitisch stark umstritten. Ein durch einen grünen Politiker beauftragtes Gutachten belegte, dass an den Gehölzen mehrere Arten besonders geschützter und z. T. gefährdeter Flechten vorkamen. Die Stadtverwaltung beauftragte einen Gegengutachter, der zum gleichen Ergebnis kam. Es folgte ein Ausnahmeverfahren, in das übergeordnete Naturschutzdienststellen der damaligen Bezirksregierung einbezogen waren, die sich erstmals umfassend mit dieser Pflanzengruppe und dem besonderen Schutz einiger Arten befassen mussten. Letztendlich wurde unter hohem Zeitdruck eine Ausnahme erteilt, die Bäume gefällt und der Supermarkt errichtet.
- Entlang der Trasse eines Deichbauvorhabens sollten vorsorglich alte Eichen gefällt werden. Da das Vorhaben nicht als Eingriff galt, erfolgte lediglich eine artenschutzrechtlich begründete Erfassung der Fledermausvorkommen. Dabei stellte der Bearbeiter an einem Baum auch mehrere auffällige Flechten fest, die sich nach weiterer Untersuchung als besonders geschützt und teilweise gefährdet herausstellten. Eine Ausnahme von den Zugriffsverboten des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz wäre angesichts der hohen Bedeutung des Vorhabens problemlos zu erwirken gewesen, allerdings wäre der damit verbundene Verwaltungsakt nicht zeitnah vonstatten gegangen, so dass es einfacher erschien, die vorgesehene Trasse leicht zu verschieben, um eine Fällung des betreffenden Baums zu vermeiden. Auf diese Weise konnte ein altes Gehölz erhalten werden, das für sich offenbar keinen hinreichenden Grund für eine Planänderung darstellte.
- Bei einer jüngst durchgeführten Kartierung konnte nachgewiesen werden, dass eine auffällige Häufung gefährdeter Arten mit Zeigerwerten einherging, die nährstoffärmere und feuchte Umgebungsbedingungen indizierten. Letztere gingen auf eine benachbarte Dauergrünlandfläche ohne besondere Biotopwertigkeiten zurück, die von dem untersuchten Bauvorhaben wesentlich betroffen sein sollte. Auch wenn in diesem Fall eine Planänderung unwahrscheinlich ist, konnte durch die Auswertung der Flechtenvorkommen gezeigt werden, dass die wertbestimmenden Flechten wesentlich von der klimatischen Situation abhängig sind, die durch das Vorhaben gravierend gestört wird. Wenn eine Vermeidung nicht möglich ist, sollten die Funktionsverluste bei der Planung der Kompensation angemessen berücksichtigt werden.
- In einem laufenden Bauvorhaben war festgestellt worden, dass der vorgesehene Erhalt von drei alten Bäumen nach Auffassung der Baufirma nicht möglich sei. Nach Hinzuziehung der Naturschutzbehörde wurden neben Fledermäusen auch epiphytische Flechten untersucht. Beide kurzfristig durchgeführte Studien kamen zu dem Schluss, dass die alten Ge-

hölze erhebliche Habitatqualitäten aufwiesen. Es konnten 21 Flechtenarten, darunter 4 Arten der Roten Liste und 3 weitere besonders geschützte Arten ermittelt werden. Da es sich um häufigere Arten handelte, bildete der Befund kein unüberwindliches Hindernis für das Fällen der Bäume. Trotzdem wurden die Untersuchungen als Anlass genommen, die Realisierung der ursprünglich geplanten Variante zu forcieren. Auf das Fällen der Bäume wurde letztlich verzichtet.

- Im Rahmen eines ungewöhnlichen Auftrags durch eine Bürgerinitiative war Gehölzschnitt zu untersuchen, der bei ungenehmigten Rodungsarbeiten an einem Zufahrtsweg zu einem Windpark angefallen war. Der Nachweis von 3 besonders geschützten, jedoch nicht seltenen Flechtenarten führte auf Antrag der Bürgerinitiative und nach Prüfung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu einem Ordnungswidrigkeitsverfahren des zuständigen Landkreises, das mit der Zahlung eines beachtlichen Bußgeldes abgeschlossen wurde. Dieser Präzedenzfall wurde in den betroffenen Kreisen aufmerksam verfolgt.

Die Berücksichtigung epiphytischer Flechten stellt weder die bisherige Bewertungspraxis auf den Kopf, noch kann sie als Verhinderungsinstrument angesehen werden. Der potenziell hohe Einfluss dieser Pflanzengruppe auf die Bewertung eines Vorhabens verweist vielmehr auf die Notwendigkeit, genau hinzuschauen und bei Vorhandensein wertbestimmender Bestände die jeweilige Planung besonders sorgfältig abzuwägen oder zu überdenken. Neben gefährdeten und geschützten sind selbstverständlich auch stenöke oder seltene Arten von besonderer Planungsrelevanz.

Innerhalb der Fachdisziplin wird die planungsrechtliche Relevanz der besonders geschützten Flechtenarten oft kritisch gesehen, da es sich gemeinhin um häufigere, und regional oft nicht gefährdete Arten handelt. Neben dem Verweis auf die eindeutige Rechtslage, die keinen Abwägungsspielraum zulässt, ist zu berücksichtigen, dass die Verhältnisse in Deutschland unterschiedlich sind. In agrarisch geprägten Gebieten Norddeutschlands können Arten der früheren Sammelgattung *Parmelia* oft lange vergeblich gesucht werden. Vorkommende Lager weisen zudem vielfach deutliche Schäden auf. Umgekehrt indizieren vitale Bestände höherer Artenzahl zumindest das Fehlen negativer Einflüsse.

Gerade aus diesem Grunde sind die auch von Laien oft gut erkennbaren großblättrigen Arten in der Praxis von erheblicher Bedeutung. Die Entscheidung, ob eine detaillierte Flechtenuntersuchung erforderlich ist, müssen Sachbearbeiter der Naturschutzbehörden in kurzer Zeit vor Ort treffen. Erst wenn diese Entscheidung positiv ausfällt, z.B. weil einige Strauch- und Blattflechtenarten oder auffällige Krustenflechten zu erkennen waren, besteht die Chance, im Rahmen einer umfassenden Kartierung ein fundiertes Urteil zu fällen und auf tatsächlich bedeutende Vorkommen hinzuweisen, die bei Planungsprozessen berücksichtigt werden sollten. Selbstverständlich sind in der fachgutachtlichen Stellungnahme Vorkommen häufiger Arten ohne Gefährdungseinstufung entsprechend zu relativieren und dem Vorhabenträger Wege aufzuzeigen, wie er die Konflikte rechtskonform bewältigen kann. Anders als häufig angenommen, sind „nur“ besonders geschützte Arten in Verfahren nach § 44 (5) BNatSchG nicht zu vernachlässigen. LAU (2016: 996) führt aus, dass dieser Passus lediglich eingeführt wurde, weil eine hinreichende Würdigung betroffener geschützter Arten in diesen Fällen durch die Eingriffsregelung erfolgen muß. Darin sei eine deutliche Stärkung des Vermeidungsgebots zu sehen.

Angesichts dominanter Umweltveränderungen durch Klimaänderung und Eutrophierung der Landschaft mag man sich mit vollem Recht fragen, ob mit dem Reparaturbetrieb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung etwas Grundsätzliches verändert werden kann. Aktuell bildet die Eingriffsregelung jedoch das einzige Instrument, mit dem außerhalb geschützter Gebiete überhaupt etwas zu bewirken ist. Auch die Untersuchungsobjekte anderer Fachdisziplinen unterliegen massiven globalen Einflüssen, werden jedoch in naturschutzrechtlichen Verfahren ohne Selbstzweifel der jeweiligen Fachleute an prominenter Stelle genutzt.

Die rechtlichen Bedingungen für eine Berücksichtigung von Flechten bei der Genehmigung von Vorhaben sind gegeben, sie müssten nur mit Leben gefüllt und dann mit Augenmaß und fachlichem Sachverstand umgesetzt werden. Da niemand auf Flechtenkundler wartet, um dann noch mehr Aspekte berücksichtigen und kompliziertere Verfahren bewältigen zu müssen, sollte aktiv das Gespräch mit den Naturschutzbehörden gesucht werden. Auch wenn kein Empfang mit offenen Armen zu erwarten ist, sollte die Tatsache, dass mit der Artengruppe der Flechten objektiv bestehende Informationsdefizite geschlossen werden können, langfristig für die nötige Akzeptanz sorgen. Mit Schulungsangeboten könnten Behördenmitarbeiter leicht in die Lage versetzt werden, für Flechten wichtige Biotoptypen und ausgewählte Arten zu erkennen, um den Untersuchungsrahmen geplanter Vorhaben entsprechend festzulegen.

Im Hinblick auf den Berufsstand können sich gerade für den wissenschaftlichen Nachwuchs wichtige Tätigkeitsfelder außerhalb der Forschung ergeben. Neben dem besonderen Artenschutzrecht und der Eingriffsregelung besteht auch beim Management von FFH-Gebieten und im Vollzug der Umweltverträglichkeitsprüfung ein erheblicher Bedarf an entsprechenden Spezialkenntnissen.

### Dank

Herzlichen Dank an Dr. Ulf SCHIEFELBEIN, der einen frühen Entwurf dieses Textes gelesen und vom Kopf auf die Füße gestellt hat. Ich danke besonders Tia-Farina Wessels für gemeinsame Kartierungen und Diskussionen.

### Quellen

- BNatSchG [Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz] vom 29.07.2009. BGBl. I S. 2542.
- BRUYN, U. de 2000. Zur aktuellen Verbreitung epiphytischer Flechten im nördlichen Weser-Ems-Gebiet. – Oldenburger Jahrbuch **100**: 281-318.
- BRUYN, U. DE & LINDERS, H. W. 1999. Bedeutung und naturschutzfachliche Bewertung von Hybrid-Pappeln als Trägerbäume für Moos- und Flechtenarten in Nordwestdeutschland. – *Drosera* **2/99**: 95-108.
- HAUCK, M. 1992. Rote Liste der gefährdeten Flechten in Niedersachsen und Bremen. 1. Fassung vom 1.1.1992. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 12 Jg., Nr. 1, S. 1 - 44. Hannover.
- HAUCK, M. 1995. Beiträge zur Bestandssituation epiphytischer Flechten in Niedersachsen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 15 Jg., Nr. 4. Hannover.
- HAUCK, M. 1996. Die Flechten Niedersachsens. Bestand, Ökologie, Gefährdung und Naturschutz. – Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs., Heft **36**: 1 - 208. Hannover.
- HAUCK, M & U. DE BRUYN 2010. Rote Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen, 2. Fassung (Stand 2010). - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 30 Jg., Nr. 1, S. 1–84. Hannover.
- LAU, M. 2016, in: FRENZ, W. & MÜGGENBORG, H.-J. [Hrsg.] 2016. BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2. Auflage. Berlin.

HANS-WILHELM LINDERS

Freischaffender Landschaftsarchitekt BDLA  
ecoplan – Bürogemeinschaft Landschaftsplanung  
Reimersstraße 6  
D-26789 Leer  
linders@bg-ecoplan.de